



Landesplanerische Beurteilung

zum „Solarpark Issigau Reitzenstein“
in der Gemeinde Issigau, Landkreis Hof

Inhaltsverzeichnis

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	4
1	Gesamtergebnis	4
2	Maßgaben	4
3	Hinweise	4
B.	Beschreibung des Vorhabens und angewandtes Verfahren.....	6
1	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	6
2	Beteiligte Stellen	8
C.	Ergebnis der Anhörung	11
D.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung.....	18
1	Raumbezogene überfachliche Belange	18
2	Fachliche Belange	20
2.1	Energieversorgung, erneuerbare Energien.....	20
2.2	Natur und Landschaft.....	22
2.3	Wirtschaft und Tourismus.....	25
2.4	Landwirtschaft und Boden.....	28
2.5	Wasser.....	29
2.6	Denkmalpflege	30
2.7	Sonstige fachliche Belange	31
3	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	32
E.	Hinweise für die Bauleitplanung.....	33
F.	Abschließende Hinweise.....	33

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1 Gesamtergebnis

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A 2 genannten Maßgaben beachtet werden.

Um Berücksichtigung der unter A 3 genannten Hinweise wird gebeten.

2 Maßgaben

- 2.1 Durch ausreichende und geeignete Ausgleichsmaßnahmen ist die ökologische Funktion der Fortpflanzung für die lokale Feldlerchen-Population sicherzustellen.
- 2.2 Die Sichtbarkeitsanalyse ist zu qualifizieren und insbesondere um bislang unberücksichtigte Orte zu ergänzen, welche eine besondere Bedeutung für Tourismus und Naherholung aufweisen.
- 2.3 Besonders sichtbarkeitswirksame Teilflächen des Vorhabens sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrer Wahrnehmbarkeit zu vermindern oder von der Planung auszusparen.
- 2.4 Konstruktion, Anordnung und Material der Solarmodule sind so zu wählen, dass diese in ihrer Fernwirkung als technische Bauwerke möglichst gering in Erscheinung treten.
- 2.5 Beeinträchtigungen des Aussichtspunktes "Frankenwaldblick" sowie des Fernwanderweges "Fränkischer Gebirgsweg" sind durch geeignete Maßnahmen zu vermindern.
- 2.6 Eine Verschlechterung der natürlichen Entwässerungsfähigkeit des Planungsgebietes durch das Vorhaben ist zu vermeiden.

3 Hinweise

- 3.1 Die im Laufe dieses vereinfachten Raumordnungsverfahrens von der Gemeinde und der Vorhabenträgerin der Regierung zur Kenntnis vorgelegten überarbeiteten Planentwürfe, die neben planerischen Einzelheiten jeweils insbesondere auch eine Verkleinerung der Anlage vorsehen, enthalten vorbehaltlich weiterer Optimierungen zielführende Ansätze, um den unter A 2 genannten Maßgaben Rechnung tragen zu können.

- 3.2 Zur Sicherstellung einer geordneten räumlichen und städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Issigau ist ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aufzustellen.
- 3.3 Ein Entwässerungsgutachten ist zu erstellen.
- 3.4 Ein Gutachten zur Blendwirkung des Vorhabens auf öffentliche Straßen ist zu erstellen.

B. Beschreibung des Vorhabens und angewandtes Verfahren

1 Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

Die vorliegende Planung der Gemeinde Issigau verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierzu hat der Gemeinderat am 25.01.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau-Reitzenstein", Gemeinde Issigau (§ 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, für die o. g. Bauleitplanungen die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchzuführen.

Standort des Vorhabens

Der Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage "Solarpark Issigau-Reitzenstein" liegt im südöstlichen Gemeindegebiet von Issigau auf einem Geländerücken und grenzt an den nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Griesbach.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Frankenwald und des Naturparks Frankenwald, allerdings überschneidet es sich im westlichen Bereich mit dem im Regionalplan Oberfranken-Ost ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Frankenwald, westlich Issigau.

Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und im nördlichen Teil durch den Fernwanderweg "Fränkischer Gebirgsweg" gequert.

Umfang des zu beurteilenden Vorhabens

Die Vorhabenträgerin – Fa. Sonnenwerk Issigau Reitzenstein GmbH & Co. KG – plant auf dem Gelände die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit dem Zweck Solarstrom zu erzeugen.

Der Bebauungsplanentwurf vom 16.07.2021, der für das vereinfachte Raumordnungsverfahren die zu beurteilende Planungsgrundlage darstellt, umfasst einen Geltungsbereich von rd. 86,2 Hektar (ha) Fläche, auf der eine rd. 69,6 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um private Grünflächen, ökologische Ausgleichsflächen, Verkehrsflächen sowie bestehende Wald- und Wasserflächen.

Die geplante Solaranlage hat in dieser Größenordnung eine Leistung von ca. 90.000 kWp, was etwa einer Jahreserzeugungsleistung von 90.000.000 Kilowattstunden entspricht und rechnerisch die Versorgung von rd. 25.700 Haushalten mit Ökostrom ermöglicht.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt zum einen mittels einer nicht verfahrensgegenständlichen Erdverkabelung in eine rd. 4 km südlich verlaufende Hochspannungsleitung, zum anderen ist ebenfalls per Erdkabel die direkte Anbindung eines energieintensiven Gewerbebetriebes in der Gemeinde Issigau vorgesehen, welcher auf diese Weise mit kostengünstigem Strom versorgt werden kann.

Bauplanungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Issigau verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Planungsgebiet befindet sich im planerischen Außenbereich.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässigen Vorhaben zählen, ist bauplanungsrechtlich die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geboten.

Angewandtes Verfahren

Durch die Lage und Größe des Vorhabens sowie durch die zu erwartenden Auswirkungen auf das weitere räumliche Umfeld ist die geplante Errichtung des Solarparks Issigau Reitzenstein ein Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit nach Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ist daher im Zuge eines Raumordnungsverfahrens zu überprüfen.

Die Überprüfung erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens gem. Art. 26 BayLplG, da mit dem von der Gemeinde eingeleiteten Bauleitplanverfahren die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren vorlagen. Die Gemeinde Issigau beteiligte hierzu auch einen unter raumordnerischen Gesichtspunkten notwendigen erweiterten Kreis von Behörden und Trägern öffentlicher Belange.

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens "*Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau*" bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen wurden zur landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens im Zuge des vereinfachten Raumordnungsverfahrens herangezogen.

Am 08.11.2021 hat der Gemeinderat Issigau einem Antrag auf ein Bürgerbegehren zugestimmt und ein zeitgleiches Ratsbegehren beschlossen. Die beiden Anträge, über die am 12.12.2021 abgestimmt werden konnte, zielen unter anderem auf eine Reduzierung des derzeit im Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB befindlichen Umgriffes von 69,9 ha, auf maximal 37 ha und Verlagerung des Standortes (Bürgerbegehren) bzw. 58 ha (Ratsbegehren) ab. Der Gemeinderat wird in seiner Sitzung am 22.12.2021 über den weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens Beschluss fassen.

Der Regierung von Oberfranken wurden entsprechend überarbeitete Planentwürfe vorab zur Kenntnis gegeben, die in die Abwägung einfließen konnten.

2 Beteiligte Stellen

Folgende Stellen wurden von der Gemeinde Issigau am Bauleitplanverfahren beteiligt:

Markt Bad Steben

Gemeinde Berg

Stadt Lichtenberg

Stadt Naila

Gemeinde Rosenthal a.Rennsteig

Stadt Selbitz

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Artenreich Oberfranken e.V.

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayernwerk Netz GmbH

Bezirk Oberfranken

Bund Naturschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesnetzagentur

Deutsche Bahn AG

Deutsche Telekom

Die Autobahn GmbH

Eisenbahn-Bundesamt

Ferienregion Selbitztal - Döbraberg

Frankenwald - Tourismus

Frankenwaldverein e.V.

Handwerkskammer für Oberfranken

Immobilien Freistaat Bayern

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Kreisbrandrat

Kreisheimatpfleger

Landesbund für Vogelschutz

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Landesjagdverband Bayern e.V.

Landesverband Bayern e.V. der deutschen Gebirgs- und Wandervereine

Landratsamt Hof

Landschaftspflegeverband Frankenwald, Lkr. Kronach e.V.

Naturpark Frankenwald e.V.

PLEdoc GmbH

Polizeiinspektion Hof

Regierung von Oberfranken

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Staatliches Bauamt Bayreuth

Stadtwerke Hof

Thüga SmartService GmbH

Tourismusverband Franken e.V.

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Vodafone Deutschland GmbH

Wasserwirtschaftsamt Hof

Entsprechend Art. 26 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch die Gemeinde Issigau in das Verfahren einbezogen. Die Gemeinde Issigau leitete die abgegebenen Stellungnahmen an die Regierung von Oberfranken – höhere Landesplanungsbehörde – zur landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens im Zuge des vereinfachten Raumordnungsverfahrens weiter.

C. Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Errichtung des Solarparks Issigau-Reitzenstein wurden folgende Hinweise und Anregungen von überörtlicher raumordnerischer Bedeutung vorgebracht:

Landratsamt Hof

- *Naturschutz:*

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird auf die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Verbotstatbestände für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten hingewiesen. Daher sind die im Planungsgebiet vorkommenden SaP-relevanten Arten (39 Brutpaare Feldlerche und 3 Brutpaare Goldammer) zu schützen, der Revierverlust auszugleichen sowie Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Baumaßnahmen sind während der Brutzeiten von Feldlerche und Goldammer sowie des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse zu vermeiden.

Das CEF-Maßnahmen-Konzept für die Feldlerche ist in der vorgelegten Fassung zu ungenau und aufgrund unzureichender Abstände zu Gehölzkulissen nicht sachgerecht und muss überarbeitet werden. Die Beachtung der Hinweise im Merkblatt "Feldlerche" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist geboten. Nachdem die Gemeinde über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wird unter Verweis auf das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB die Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan gefordert.

- *Städtebau*

Es wird auf das Ziel im Landesentwicklungsprogramm Bayern hingewiesen, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen sind.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer Auswirkungen auf Landschafts- und Siedlungsbild überwiegend auf vorbelasteten Standorten errichtet werden sollen, was beim vorliegenden Vorhaben nicht der Fall ist. Vielmehr ist das überplante Gelände von Weitem einsehbar und hat zugleich eine eingrenzende Wirkung auf die freie Landschaft nördlich der Ortschaft Griesbach.

Daher sollte die Dimensionierung der Anlage nochmals hinterfragt werden.

- *Denkmalschutz*

Die Belange des Denkmalschutzes wurden unzureichend geprüft. Auf ein nahegelegenes Baudenkmal (Griesbach Nr. 6) sowie auf mögliche Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von Denkmälern durch die Fernwirkung des Vorhabens wird hingewiesen.

Stadt Naila

Die Stadt Naila lehnt das Vorhaben in der vorliegenden Form aus folgenden Gründen ab:

- Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch eine Anlagengröße von rd. 70 ha und Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet,
- fehlende Abklärung des Niederschlagswasserabflusses insb. bei Starkregenereignissen; diesbezüglich wird ein Gutachten gefordert,
- unvollständige Sichtbarkeitsanalyse, insb. für Standorte westlich der Planungsfläche; diesbezüglich wird eine Erweiterung gefordert,
- fehlende Untersuchung zur Blendwirkung, insb. von öffentlichen Straßen aus; diesbezüglich wird ein Gutachten gefordert,
- nachteilige Auswirkungen für einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Wegfall von Pachtflächen.

Stadt Selbitz

Die Stadt Selbitz lehnt das Vorhaben in der vorliegenden Form aus folgenden Gründen ab:

- Überplanung nicht vorbelasteter Flächen i.S.d. der Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm (LEP-Grundsatz 6.2.3),
- Flächenentzug für die Landwirtschaft.

Stadt Lichtenberg

Die Stadt Lichtenberg bewertet in ihrer Stellungnahme nachfolgende Punkte als hoch problematisch:

- Überplanung des markanten Aussichtspunkt "Frankenwaldblick",
- weiträumige Einsehbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage,
- Beeinträchtigungen des mit dem Prädikat „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ versehenen Fernwanderweges "Fränkischer Gebirgsweg",
- empfindliche Störung des Landschaftserlebens durch die mehr als 70 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Vielmehr sollten Dachflächen, Brachflächen oder anderweitig vorbelastete Standorte für Photovoltaik genutzt werden.

Gemeinde Berg

Die Gemeinde Berg lehnt das Vorhaben aus folgenden Gründen ab:

- Standortkriterien stünden im Widerspruch zu einem von der Gemeinde Berg beschlossenen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen,
- Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung,
- Flächenentzug für die Landwirtschaft.

Wasserwirtschaftsamt Hof

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch ausdrücklich auf die Berücksichtigung evtl. geänderter Abflussverhältnisse hingewiesen.

Darüber hinaus werden spezifische fachliche Hinweise zu den Themenpunkten Grundwasserschutz, Bodenschutz, Wasserbau / Gewässerentwicklung, Altlasten

sowie Abwasserentsorgung und Gewässerschutz vorgetragen, welche im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Aus bau- und kunstdenkmalpflegerischer Sicht wird das Vorhaben abgelehnt. Dies wird begründet mit den von der Anlage ausgehenden optischen Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft des Höhenzugs zwischen Griesbach und Issigau sowie mit einer zu befürchtenden wahrnehmbaren Beeinträchtigung der Gesamterscheinung des nahe gelegenen Einzeldenkmals Griesbach 6, (D -4-75-137-5).

Darüber hinaus werden spezifische fachliche Hinweise zu bodendenkmalpflegerischen Belangen für den weiteren Planungsverlauf übermittelt.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz befürwortet das Vorhaben aufgrund seines Beitrags zur Erreichung der Klimaziele, wenn auch grundsätzlich Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen priorisiert würden. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf "der grünen Wiese" wird zur Vermeidung von Zersiedelung eine Konzentration auf größere Einheiten wie mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben bevorzugt. Außerdem werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen positiv hervorgehoben.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Der Landesbund für Vogelschutz bewertet das Vorhaben als antiquiert sowie gegenüber Naturschutz und touristischen Belangen rückwärtsgewandt und lehnt es in der vorliegenden Form ab.

Es werden Nachbesserungen bei den Artenschutzmaßnahmen hinsichtlich des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Feldlerche sowie der avifaunistischen Erfassung der saP und eine Neubewertung der Auswirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild gefordert.

Konkrete Kritikpunkte betreffen

- die ungenügende Bewältigung des Artenschutzes, insbesondere bezüglich der geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche,
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP,
- die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den "Fränkischen Gebirgsweg" aufgrund der technischen Überbauung einer durch landschaftliche Weite und Kuppenlage mit unverstellten Blicken geprägten Landschaft, bei welcher es sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt,
- die Ungenauigkeit und Oberflächlichkeit der Standortalternativenprüfung.

Artenreich Oberfranken e.V.

Der Verein Artenreich Oberfranken äußert sich zum Vorhaben sehr kritisch und formuliert zahlreiche Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Überörtlich raumbedeutsame Einwände betreffen insbesondere

- die Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage,
- die Standortalternativenprüfung, welche als zu wenig detailliert und nicht nachvollziehbar bewertet wird,
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, durch den gewählten Standort auf einem markanten Geländerrücken mit weiter Aussicht, und eines bislang unbelasteten Tales,
- die Beeinträchtigung einer historischen Kulturlandschaft, unter Verweis auf die im Planungsgebiet verlaufende Kulturhistorische Altstraße Nr. 8,
- die Untersuchung der Nah- und Fernwirkung des Vorhabens, welche mit der Begründung fehlender bzw. falsch gewählter Beurteilungspunkte als methodisch unzureichend bewertet wird,
- die Beeinträchtigung überörtlicher Wanderwege "Fränkischer Gebirgsweg" und "Via Porta",
- drohende Beeinträchtigungen der Biodiversität aufgrund der Zerschneidung ungestörter freier Landschaft und der Einzäunung der baulichen Anlagen,
- Mängel an der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP, insb. hinsichtlich der vollständigen Erfassung von im Planungsgebiet dokumentierten geschützten Arten sowie der Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerchenpopulation,
- die Berechnung der Ausgleichsflächen mit einem als zu niedrig bewerteten Kompensationsfaktor von 0,2.

Frankenwaldverein e.V.

Der Frankenwaldverein e.V. lehnt das Vorhaben aufgrund seiner Größe und des gewählten Standortes ab.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage füge sich weder in die typische Frankenwald-Landschaft ein, noch seien Lösungen zur Minderung der Beeinträchtigungen der Qualitätsregion "Wanderbares Deutschland - Der Frankenwald" sowie des Qualitätsweges "Fränkischer Gebirgsweg" erkennbar.

Wesentliche Kritikpunkte betreffen

- negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die technische, landschaftsfremde Überprägung der kleinteiligen Landschaft,
- die insb. hinsichtlich der Fernwirkung unvollständige Sichtbarkeitsanalyse,
- negative Auswirkungen auf das Wanderwegenetz, insb. auf die Zertifizierungen als Qualitätsregion Wanderbares Deutschland und als Qualitätsweg Fränkischer Gebirgsweg.

Frankenwald Tourismus

Aus touristischer Sicht wird auf die weiträumige Wahrnehmbarkeit und die störende Wirkung auf das Landschaftsbild verwiesen.

Insofern werden Größe und Standort des Vorhabens hinterfragt sowie Maßnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit angeregt. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Wandertourismus sollten ergriffen werden.

Ferienregion Selbitztal-Döbraberg

Die Ferienregion Selbitztal-Döbraberg lehnt das Vorhaben aufgrund der Konflikte mit den touristischen Zielen der Region ab.

Gründe sind insbesondere die starke Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naturerlebnis sowie die negativen Beeinträchtigungen des überregional bedeutsamen Fernwanderweges "Fränkischer Gebirgsweg", welche durch eine Aussichtsplattform nicht kompensiert werden können.

Unter Verweis auf die Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird zudem die Standortwahl außerhalb vorbelasteter Flächen kritisiert.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth-Münchberg

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft moniert, insbesondere da durch das Vorhaben landwirtschaftliche Flächen mit im regionalen Kontext günstigen Erzeugungsbedingungen beansprucht werden.

Mit Grund und Boden sei sowohl aufgrund der wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt als auch als Erwerbsgrundlage für die Landwirtschaft und aufgrund steigender Pachtpreise sparsam und sorgsam umzugehen. Auf landes- und regionalplanerische Vorgaben zur räumlichen Lenkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zur Freiraumschutz sowie zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen wird verwiesen.

Darüber hinaus werden spezifische fachliche Hinweise zum Schutz der landwirtschaftlichen Belange vorgetragen, welche im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind. Auch wird angemahnt, den erforderlichen ökologischen Ausgleich so umzusetzen, dass keine Flächen außerhalb des Planungsgebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Bayerischer Bauernverband

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird das Vorhaben aufgrund des Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen kritisch bewertet. Auch wird darauf hingewiesen, dass zwei landwirtschaftliche Betriebe durch den Verlust von gepachteten Bewirtschaftungsflächen negativ betroffen sein könnten.

Die Autobahn GmbH des Bundes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A9 entstehen dürfen.

Von den nachfolgenden Beteiligten wurden nur örtliche Hinweise oder keine Bedenken formuliert:

- Markt Bad Steben
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayernwerk
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Eisenbahn-Bundesamt
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
- Kreisbrandrat
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Thüga Smart Service GmbH
- Vodafone Deutschland

Von den nachfolgenden Beteiligten wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Gemeinde Rosenthal a.Rennsteig
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bezirk Oberfranken
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer Oberfranken
- Immobilien Freistaat Bayern
- Kreisheimatpfleger
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband Bayern e.V. der deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- Landschaftspflegeverband Frankenwald, Lkr. Kronach e.V.
- Naturpark Frankenwald e.V.
- PLEdoc GmbH
- Polizeiinspektion Hof
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Stadtwerke Hof
- Tourismusverband Franken e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 58 Stellungnahmen abgegeben. In den bisweilen nahezu wortgleichen Stellungnahmen wurde das Vorhaben entweder abgelehnt oder beanstandet.

Konkrete Kritikpunkte betreffen

- die überdimensionierte Größe der Anlage,
- den ungeeigneten Standort am Aussichtspunkt "Frankenwaldblick",
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- negative Auswirkungen auf den Tourismus,
- die Sorge vor Auswirkungen durch Starkregenereignisse und der Gefahr von Hochwasser durch den Niederschlagsabfluss,
- Sorgen um die Biodiversität,
- den Verlust von Wohn- und Erholungsqualität,
- den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Forderungen nach einem Fachgutachten zum Niederschlagsabfluss, einem Blendgutachten sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit der Wege für Wanderer und Radfahrer wurden erhoben.

D. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gem. Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Oberfranken-Ost (RP 5) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Im Folgenden werden zunächst jeweils die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen beurteilt.

In den Beurteilungsprozess werden die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten öffentlichen Stellen einbezogen.

Die Beurteilung kommt im Einzelnen zu dem Ergebnis, ob das Vorhaben den jeweiligen Erfordernissen der Raumordnung

- entspricht,
- mit bestimmten Maßgaben entspricht oder
- nicht entspricht.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung (vgl. Punkt D.3) eingestellt.

1 Raumbezogene überfachliche Belange

Erfordernisse der Raumordnung

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (LEP 1.1.1 Z)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. (LEP 1.3.1 Z)

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, (...) (LEP 2.2.5 G).

Die Region Oberfranken-Ost soll insgesamt und in ihren Teilräumen so entwickelt werden, dass ihre Vorzüge langfristig erhalten und zugunsten der Bevölkerung und der Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der Region eingesetzt werden. Insbesondere sollen die natürlichen Ressourcen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt, das kulturelle Erbe, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bevölkerung gesichert [...] werden. (RP 5 A I 1)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch Erschließung und Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als erneuerbaren Energieträger wird dazu beigetragen, Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Das Vorhaben trägt damit den Anforderungen des Klimaschutzes gemäß LEP 1.3.1 Z Rechnung.

Der Vorhabenstandort in der Gemeinde Issigau liegt gemäß LEP Anhang 2 - Strukturkarte im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf. Zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist gemäß Begründung zu LEP 2.2.5 G u.a. die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ergeben, notwendig. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf haben gemäß Begründung zu LEP 2.2.3 Z einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das Vorhaben kann insbesondere durch die Bereitstellung kostengünstiger grüner Stromtarife für die regionale Wirtschaft zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und damit zu einer positiven Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in einem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf beitragen. Diesem Vorteil stehen jedoch die von mehreren Nachbargemeinden, Naturschutz- und Tourismusverbänden wie auch von der Öffentlichkeit monierte Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und somit des Landschaftsbildes durch die Wahl eines nicht vorbelasteten und weiträumig einsehbaren Vorhabensstandort entgegen. Diesbezüglich wird auf die raumordnerische Bewertung unter D 2.1 und D 2.2 verwiesen.

Ergebnis

Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als gleichwertigen Lebens- und Wirtschaftsraum sowie hinsichtlich des Klimaschutzes wird entsprochen. Es bestehen allerdings Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildes.

Das Vorhaben steht überwiegend mit den überfachlichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang, der o.g. negativ betroffene Belang ist jedoch in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

2 Fachliche Belange

2.1 Energieversorgung, erneuerbare Energien

Erfordernisse der Raumordnung

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher. (LEP 6.1.1 G)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (LEP 6.2.3 G)

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. (RP 5 B X 5.1)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Das bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ zielt auf einen Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem. Auch im Bayerischen Aktionsprogramm Energie werden ambitionierte Ausbauziele für die Solarenergie definiert. Um diese zu erreichen wurde u.a. zum 1. Juli 2020 eine erneute Ausweitung der bayerischen Kontingente für gemäß § 37 EEG förderfähige Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebiete auf nunmehr 200 Anlagen vorgenommen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben kann mit einer geplanten Jahreserzeugungsleistung von 90.000.000 Kilowattstunden, was rechnerisch einer Versorgung von rd. 25.700 Haushalten entspricht, einen wertvollen Beitrag zur

Erreichung dieser Ziele wie auch zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz leisten. Dabei ist jedoch gemäß Begründung zu LEP 6.2.1 Z sicherzustellen, dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) erfolgt.

Die raumordnerische Steuerung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschränkt sich in der aktuellen Rechtslage vor allem auf den o.g. LEP Grundsatz 6.2.3. Daneben entfaltet insb. die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine Wirkung auf die Standortverteilung von Solaranlagen. Der Regionalplan Oberfranken-Ost enthält keine raumbezogenen Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, ein kommunales Standortkonzept liegt in der Gemeinde Issigau ebenso wenig vor wie ein Flächennutzungsplan.

Der Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich zwar innerhalb der gemäß § 37 EEG förderfähigen Gebietskulisse, jedoch handelt es sich nicht um einen gemäß LEP 6.2.3 G nach Möglichkeit zu nutzenden vorbelasteten Standort, wozu solche entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte zählen.

Überplant werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Ertragsfähigkeit und weiträumiger Sichtbarkeit in einem Teilraum mit gemäß Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) überwiegend hochwertigen Landschaftsbild und hoher Erholungswirksamkeit. Insofern erscheinen die in der Anhörung sowohl von Nachbargemeinden, wie auch von Seiten des Tourismus und Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit formulierten Einwände gegen die konkrete Standortwahl grundsätzlich berechtigt. Andererseits enthalten die Planungsunterlagen im Umweltbericht eine überörtliche Standortalternativenprüfung, in welcher auch die Nachbarkommunen nach besser geeigneten Standorten für die Realisierung des Vorhabens untersucht wurden. Wesentliche Kriterien dieser Alternativenprüfung waren neben der Vorbelastung i.S.d. LEP 6.2.3 G die Vermeidung von Konflikten mit Landschafts- und Wasserschutzgebieten oder dem Naturpark Frankenwald, der Schutz von Biotopen, die zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz sowie den Gewerbebetrieb notwendigen ökologischen Eingriffe sowie Parameter zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage, wie etwa die potenzielle Sonneneinstrahlung. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es in Issigau und seinen Nachbargemeinden keine geeigneten vorbelasteten Standorte für die Realisierung des Vorhabens gibt.

Auch wenn die vorgelegte Standortalternativenprüfung hinsichtlich ihrer Systematik, Darstellung und Nachvollziehbarkeit verbesserungswürdig ist, wird deren fachlichen Schlussfolgerungen aus Sicht der Raumordnung nicht widersprochen.

Ergebnis

Das Vorhaben steht mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Energieversorgung in Einklang und wird den spezifischen energiepolitischen Zielsetzungen der Bayerischen Staatsregierung gerecht.

2.2 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP 7.1.1 G)

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP 7.1.3 G)

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (LEP 7.1.6 G)

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen. (RP 5 B I 2.2.1)

Exponierte Hänge, Kuppen und landschaftsprägende Geländerücken sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten, sollen von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden. (RP 5 B I 3.2.1)

Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. In der Region sollen dabei vor allem beachtet werden: [...] - besonders hervorragende und weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, [...]. (RP 5 B II 1.7).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Oberfranken sind durch das Vorhaben wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zu verzeichnen. Aus diesem Grund wird auch die Erstellung eines Landschaftsplanes, vorzugsweise in Verbindung mit dem ebenfalls geforderten Flächennutzungsplan, für erforderlich gehalten. (vgl. Hinweis A 3.2)

Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sie auch mit diesem Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien verbunden sind, führen immer zu Konflikten mit den Belangen des Naturhaushaltes, von Arten und Lebensräumen. Gemäß der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung besteht die Verpflichtung zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen; unvermeidbare Eingriffe müssen kompensiert werden.

Im Eingriffsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete gemäß Natura 2000. Auch sind keine gesetzlich geschützten Biotop sowie keine Naturschutz- oder Trinkwasserschutzgebiete betroffen. Die von der Anlage überplanten Flächen sind im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen.

Für die Kompensation wurde in Anlehnung an den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein Ausgleichsfaktor 0,2 festgelegt. Dies wird von den Naturschutzbehörden als sachgerecht bewertet, ebenso besteht mit den geplanten sog. "internen Ausgleichsflächen" Einverständnis. Den im Anhörungsverfahren vereinzelt von naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Seite vorgebrachten Forderungen nach einer Anpassung des Kompensationsfaktors wird aus Sicht der Regierung von Oberfranken insofern nicht gefolgt.

Die konkreten raumbezogenen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft werden nachfolgend getrennt nach den Themenfeldern *Arten und Lebensräume* sowie *Landschaft* behandelt.

- Arten und Lebensräume

Für den Artenschutz hat die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage erhebliche Auswirkungen auf die im Planungsgebiet vorkommenden saP-relevanten Arten Feldlerche, Feldsperling und Goldammer, welche im Lichte des § 44 BNatSchG zu schützen und deren Revierverluste auszugleichen sind. Diese sog. CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff umzusetzen. Aus Sicht der Naturschutzbehörden, des Landesbundes für Vogelschutz e.V. und des Vereins Artenreich Oberfranken ist das in den Verfahrensunterlagen enthaltene CEF-Maßnahmenkonzept für die Feldlerche in der vorliegenden Form nicht sachgerecht und zu ungenau, da es etwa die erforderlichen Abstände zu geschlossenen Gehölzkulissen nicht einhält, und muss hinsichtlich Umfang und Qualität noch überarbeitet werden. Diese Bewertung wird von der höheren Landesplanungsbehörde geteilt. Die noch zu entwickelnden CEF-Maßnahmen müssen für die Dauer des Eingriffs (d.h. des Bebauungsplanes) gesichert sein. Durch ausreichende und geeignete CEF-Maßnahmen, z.B. zusätzliche bzw. Ersatz-Lebensräume, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzung für die lokale Feldlerchen-Population sicherzustellen. (vgl. Maßgabe A 2.1)

Da das Vorhaben aufgrund seiner Größe eine Barrierewirkung in einer bis dato freien und durchlässigen Landschaft entfaltet, ist das Teilungsgebot zu beachten, wonach bei Anlagen ab einer Fläche von 15 ha zur Sicherung der Durchgängigkeit und Minderung der Zerschneidungswirkung eine Gliederung in kleinere Teilflächen erforderlich ist. Diese Vorgabe ist bei der vorliegenden Planung erfüllt. Durch Erhalt der Zugänglichkeit der vorhandenen Wegebeziehungen sowie dem Anlegen zweier zusätzlicher Wildwechselkorridore ist eine ausreichende Durchgängigkeit und funktionale Verbindung der Anlage mit der Umgebung auch für größere Tiere (etwa Reh- oder Schwarzwild) möglich. Für Kleintiere ist die geplante Aufständigung der Umzäunung (bei einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm) ausreichend.

Den Belangen der Biodiversität wird daneben durch die Kompensationsmaßnahmen, wie etwa der Einsaat einer artenreichen Wiesenmischung aus gebietseigener Herkunft sowie der extensiven Pflege durch Beweidung, hinreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich über den Maßstab der Raumordnung hinausgehender Auswirkungen auf die Belange von Flora und Fauna wird auf den in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Umweltbericht und das kommunale Bauleitplanverfahren verwiesen.

- Landschaft

Durch die Lage auf einem Geländerücken verfügt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage über eine hohe Nah- und Fernwirkung und wirkt sich auch aus Sicht der Raumordnung in erheblichem Maße auf die Landschaft aus.

Die landschaftsfremde, technische Überprägung der kleinteiligen Landschaft verbunden mit der standortbedingten Einsehbarkeit mindert die Qualität des Landschafts- und Naturerlebens sowohl im Nah- wie auch im Fernbereich.

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt stets einen Eingriff in die Landschaft dar, welcher jedoch in Abhängigkeit vom gewählten Standort unterschiedlich gravierende Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt entfaltet; aus ebendiesen Erwägungen resultiert auch die landesplanerisch intendierte Lenkung auf vorbelastete Standorte.

Da ein vorbelasteter Standort i.S.d. LEP 6.2.3 G für das Vorhaben jedoch nicht vorhanden ist (vgl. D 2.1) und der Solarpark an einem markanten Standort mit weiträumiger Sichtbarkeit umgesetzt werden soll, welcher teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet *Frankenwald, westlich Issigau* liegt, sind aus der Sicht der Regierung von Oberfranken Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Grundsätzen zum Freiraumschutz (LEP 7.1.3 G, RP 5 B I 3.2.1 und RP 5 B II 1.7) unvermeidbar.

Diese Feststellung korrespondiert mit der großen Zahl von Einwendungen im Anhörungsverfahren, welche auf die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft – zumeist in Verbindung mit der Größe der Anlage sowie der Standortwahl – abstellen und eine Anpassung der Planung fordern bzw. diese ablehnen.

Den insbesondere in den Stellungnahmen von Artenreich Oberfranken e.V., Landesbund für Vogelschutz e.V., Frankenwaldverein e.V., der Stadt Naila sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung formulierten Forderungen nach einer Erweiterung der Sichtbarkeitsanalyse schließt sich die Regierung von Oberfranken an. Dabei sind insbesondere bislang unberücksichtigte Orte zu ergänzen, welche eine besondere Bedeutung für Tourismus und Naherholung aufweisen. (vgl. Maßgabe A 2.2)

Eine Raumverträglichkeit kann angesichts der o.g. Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung nur dann herbeigeführt werden, wenn zunächst die räumliche Wirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nochmals grundlegend in einer erweiterten Sichtbarkeitsanalyse überprüft wird. Darauf basierend ist das Vorhaben zur Verminderung der unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild anzupassen, etwa durch eine Verkleinerung der Anlage sowie durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen.

Insbesondere in den nach Süden steiler abfallenden Hanglagen erscheinen die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nur bedingt ausreichend, um die Fernwirkung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren. Es ist daher zu prüfen, ob insb. in den Teilbereichen der geplanten Anlage, welche eine weiträumige Einsehbarkeit und hohe Fernwirkung entfalten, durch ein umfassendes Eingrünungskonzept oder sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen die störende Wahrnehmbarkeit vermindert werden kann. Ist dies nicht möglich, wird eine Anpassung des Vorhabens unter Verzicht auf besonders sichtbarkeitswirksame Teilflächen notwendig sein. (vgl. Maßgabe A 2.3)

Die technische Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage – konkret Höhe, Konstruktion, Anordnung und Material der Solarmodule – ist so zu wählen, dass diese in ihrer Fernwirkung als technische Bauwerke möglichst gering in Erscheinung treten. (vgl. Maßgabe A 2.4)

Zwei zwischenzeitlich überarbeitete Planentwürfe, welche der Regierung von Oberfranken von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben wurden, sehen eine Verkleinerung der Anlage in den südlichen Hanglagen sowie im Bereich des Aussichtspunktes "Frankenwaldblick" vor. Weiterhin wurde die maximale Höhe für die Solarmodule auf 3,0 m begrenzt.

Diese Maßnahmen sind aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde geeignet, die negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild zu vermindern und die Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Freiraumschutz (LEP 7.1.3 G, RP 5 B I 3.2 und RP 5 B II 1.7) zu verringern.

Ergebnis

Insgesamt sind mit der Planung erhebliche Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden.

Während die Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes unter Beachtung von Maßgabe A 2.1 lösbar sind, können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch unter Beachtung der Maßgaben A 2.2, A 2.3 und A 2.4 nur vermindert werden.

Dies ist in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

2.3 Wirtschaft und Tourismus

Erfordernisse der Raumordnung

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1 G)

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.2 G)

Auf die Belange des Fremdenverkehrs in der Region soll bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere bei der notwendigen Weiterentwicklung des produzierenden Gewerbes in den Fremdenverkehrsgebieten und den angrenzenden Gebieten der Region, Rücksicht genommen werden. (RP 5 B IV 3.5.1)

Wanderwegenetz, Aussichtspunkte und Aussichtstürme sind wesentliche Strukturen der Besucherlenkung und sollen erhalten und/oder qualitativ weiter verbessert werden. (RP 5 B I 3.2.8)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Planung sieht die direkte Anbindung eines ortsansässigen Sägewerkes vor. Die langfristig gesicherte kostengünstige Stromversorgung trägt zu einer Verbesserung der Standortvoraussetzungen für ein mittelständisches Unternehmen und damit auch zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts i.S.d. LEP 5.1 G bei. Auch aus regionaler Sicht ist die Stärkung der regionalen Holzwirtschaft angesichts der mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen für die Forstwirtschaft im Frankenwald von großer Bedeutung. Daneben sind weitere regional ansässige Industrieunternehmen als Beitrag zur eigenen Klimaneutralität an einem (virtuellen) Bezug von regional erzeugten Ökostrom interessiert.

Bei den künftig vom Solarpark überstellten Flächen handelt es sich zwar um bislang überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer Qualität für die Erholungsnutzung, gleichwohl verfügt gerade der Bereich entlang des Fränkischen Gebirgswegs und insbesondere das Umfeld des Aussichtspunktes "Frankenwaldblick" eine überörtliche Relevanz für den Tourismus und die Naherholung der Bevölkerung im nordwestlichen Landkreis Hof.

Unter den Gesichtspunkten von Tourismus einschließlich Naherholung wurden insbesondere von den Nachbargemeinden Berg und Lichtenberg, vom Frankenwald Tourismus und der Ferienregion Selbitztal-Döbraberg sowie vom Frankenwaldverein und den Naturschutzvereinigungen Artenreich Oberfranken e.V. und dem Landesbund für Vogelschutz e.V. sowie der Öffentlichkeit erhebliche Bedenken geäußert. Diese stellen zum einen auf die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Naturerlebnis und zum anderen auf die Beeinträchtigung des Wanderwegenetzes ab.

Die landschaftsfremde, technische Überprägung der kleinteiligen Landschaft verbunden mit der weiträumigen Einsehbarkeit mindere die Qualität des Landschafts- und Naturerlebens, welche wesentliche Qualitätsmerkmale für die Erholungseignung des Frankenwaldes und dessen Vermarktung als Destination für naturnahen, nachhaltigen Tourismus sei.

Insbesondere für den regional bedeutsamen Wandertourismus werden negative Auswirkungen befürchtet, da mehrere Wanderwege von der Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen sind. Der überregional bedeutsame Fernwanderweg "Fränkischer Gebirgsweg" verläuft auf dem Geländerücken sogar quer durch das Planungsgebiet, so dass nach einer Realisierung der geplanten Anlage auf einer Länge von mehr als 500 Metern die Aussicht auf den Frankenwald durch

Solarmodule verstellt und der naturnahe Zustand verändert würde. Der im östlichen Bereich des Planungsgebietes auf Höhe der Zufahrt zum Waldfriedhof gelegene Aussichtspunkt "Frankenwaldblick" mit seiner markanten Panoramaaussicht würde durch die vorgesehene Bebauung erheblich beeinträchtigt werden, was nicht durch einen als Kompensationsmaßnahme geplanten Aussichtsturm kompensiert werden könne. Im Ergebnis fürchtet der Frankenwaldverein e.V. um die aufwändig erlangten Zertifizierungen des Frankenwaldes als "Qualitätsregion Wanderbares Deutschland" sowie des "Fränkischen Gebirgsweges" als Qualitätsweg und fordert Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Wanderns.

Die Bedenken hinsichtlich der Belange des Tourismus werden seitens der höheren Landesplanungsbehörde nur teilweise geteilt. Was die landschaftsbezogenen Auswirkungen auf den Tourismus angeht, wird auf D 2.2 und die dortigen Ausführungen zum Landschaftsbild verwiesen. Eine erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit für die Tourismuswirtschaft ist vom Vorhaben nicht zu erwarten. Überdies weist die Planung mit dem Weidekonzept sowie den geplanten Maßnahmen zur Umweltbildung auch Elemente auf, welche den Tourismus in der Region ein Stück weit bereichern können.

Die Forderung nach Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Wanderns sind aus Sicht der Regierung von Oberfranken hingegen nachvollziehbar begründet und berechtigt, da das Wandern und die zugrundeliegende Infrastruktur sowohl für Einheimische zum Zwecke der Naherholung als auch für den Tourismus als bedeutenden Teil der regionalen Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. In der vorliegenden Planung steht das Vorhaben auch in Widerspruch zu den im Regionalplan formulierten Vorgaben zur Rücksichtnahme raumbedeutsamer Maßnahmen auf den Tourismus und zum Erhalt der Wanderinfrastruktur; jedoch kann es durch eine Anpassung der Planung in Einklang gebracht werden. Insofern sind die Beeinträchtigungen des Aussichtspunktes "Frankenwaldblick" sowie des Fernwanderweges "Fränkischer Gebirgsweg" durch geeignete Maßnahmen – etwa einem weiteren Abrücken des Solarparks, geringeren Modulhöhen, zusätzlichen Informationsangeboten und geeigneten Eingrünungsmaßnahmen – zu vermindern und zu kompensieren. (vgl. Maßgabe A 2.5).

Zwei zwischenzeitlich überarbeitete Planentwürfe, welche der Regierung von Oberfranken von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben wurden, sehen nunmehr eine Reduzierung der Modulhöhe von 3,5 m auf 3,0 m sowie ein deutliches Zurückweichen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vom Aussichtspunkt "Frankenwaldblick" sowie insgesamt eine Verringerung der Anlagengröße vor. Zudem erfolgte in von der höheren Landesplanungsbehörde angeregten Treffen zwischen Vorhabenträgerin, Tourismusakteuren und Frankenwaldverein eine Abstimmung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe auf das bestehende Wanderwegenetz. Dabei konnten offene Fragen geklärt werden, eine Gefährdung der Qualitätssiegel wird nunmehr als unwahrscheinlich angesehen. Eine Lösung der o.g. Widersprüche mit den Erfordernissen der Raumordnung RP 5 B I 3.2.8 und RP 5 B IV 3.5.1 erscheinen vor diesem Hintergrund greifbar.

Ergebnis

Unter Gesichtspunkten von Wirtschaft und Tourismus kann das Vorhaben unter Beachtung der Maßgabe A 2.5 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

2.4 Landwirtschaft und Boden

Erfordernisse der Raumordnung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP 5.4.1 G)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1 G)

Die Funktionen des Bodens sollen in der Region nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden. (RP 5 B I 3.2.3)

In den Bereichen mit weniger günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Fichtelgebirge, im Frankenwald und in der Nördlichen Frankenalb, soll auf eine Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen der bäuerlichen Betriebe hingewirkt werden. (RP 5 B III 1.1.3)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen werden derzeit überwiegend von landwirtschaftlichen Betrieben ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg sowie des Bayerischen Bauernverbandes, um Ackerflächen mit im regionalen Kontext günstigen Erzeugungsbedingungen, die aufgrund ihres Zuschnitts und ihrer Lage gut zu bewirtschaften sind. Die Bodenfunktionskarte "Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt klassifiziert die Flächen hingegen im bayerischen Maßstab mit einer geringen bzw. sehr geringen Ertragsfähigkeit.

Bei Realisierung des Vorhabens würden unter Addition der Ausgleichsflächen insgesamt rd. 85 ha landwirtschaftliche Nutzfläche einer ackerbaulichen Nutzung entzogen. Diese Flächen gehen der landwirtschaftlichen Produktion jedoch nicht vollumfänglich verloren, da das Vorhaben als sog. Agri-Photovoltaikanlage mit Schaf- und Hühnerhaltung geplant wird.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den überplanten Flächen größtenteils um selbstgenutzte Flächen im Eigentum eines an der Vorhabenträgerin beteiligten Grundbesitzers handelt. Insofern sind aus raumordnerischer Sicht keine gravierenden Beeinträchtigungen der regionalen Agrarstruktur, etwa aufgrund von Existenzgefährdungen für landwirtschaftliche Betriebe mit vom Vorhaben betroffenen Pachtflächen, zu erwarten.

Hinsichtlich des Erhalts der Bodenfunktionen ist festzustellen, dass es im Zuge des Projektes nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens kommt, da die Solarmodule auf Metallständern ohne Fundamente, sondern mittels Schraubanker im Boden befestigt werden. Neu versiegelte Fläche beschränken sich nur auf das Betriebsgebäude (Trafo- und Übergabestationen), die punktuellen Befestigungen der erforderlichen Einzäunung sowie die Verankerungen der Module. Nur auf diesen Flächen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft durch Überbauung verloren. Zudem werden keine dauerhaften zusätzlichen Wege oder Straßen für Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege, innerhalb der Anlage zum Unterhalt notwendige aufgeschotterte Wege werden nach Beendigung der Anlagennutzung wieder zurückgebaut.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme zeitlich auf die Betriebsdauer des Solarparks beschränkt ist. Langfristig kann aufgrund der zwischenzeitlich geplanten extensiven Grünlandnutzung sogar mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen gerechnet werden, was auch einer erneuten ackerbaulichen Nutzung zugutekäme.

Ergebnis

Dem Vorhaben können keine Erfordernisse im Bereich Landwirtschaft und Boden entgegengehalten werden.

2.5 Wasser

Erfordernis der Raumordnung

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert [...] werden. (LEP 7.2.5 G)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Wasserwirtschaftsamt Hof weist ebenso wie die Stadt Naila auf mögliche Veränderungen des natürlichen Wasserabflussgeschehens, insbesondere bei Starkregenereignissen durch das Vorhaben hin. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden aufgrund der zuletzt zunehmenden Starkregenereignisse Befürchtungen zu drohenden Überschwemmungen im Talraum unterhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geäußert.

Aus Sicht der Regierung von Oberfranken ist die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft insb. zur Dämpfung von Abflussexremen sowie für den Hochwasser- und Erosionsschutz von maßgebender Bedeutung. Insofern ist eine Verschlechterung der natürlichen Entwässerungsfähigkeit des Planungsgebietes durch das Vorhaben zu vermeiden. (vgl. Maßgabe A 2.6)

In diesem Zusammenhang wird auch den Forderungen der Stadt Naila nach einem gutachterlichen Nachweis gefolgt. (vgl. Hinweis A 3.3)

Ergebnis

Das Vorhaben steht bei Beachtung der Maßgabe A 2.6 mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.6 Denkmalpflege

Erfordernisse der Raumordnung

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (LEP 8.4.1 G)

Die historischen Kulturlandschaften sollen erhalten, gepflegt und gegebenenfalls saniert werden. (RP 5 BI 3.2.7)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Planungsgebiet befinden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler. Jedoch weisen sowohl das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wie auch das Landratsamt Hof auf das in unmittelbarer Nähe des Vorhabens gelegene Baudenkmal *Griesbach Nr. 6* in der Ortschaft Griesbach hin. Demnach sei mit wahrnehmbaren Beeinträchtigungen der Gesamterscheinung dieses Einzeldenkmals zu rechnen bzw. können diese nicht ausgeschlossen werden.

Diesen Befürchtungen kann aus Sicht der Raumordnung aufgrund der konkreten Situation vor Ort nicht gefolgt werden. Das fragliche Baudenkmal liegt topographisch deutlich unterhalb des südlichen Randes des Vorhabens in Ortsrandlage von Griesbach und wird darüber hinaus nach Norden hin durch Gehölzstrukturen von diesem abgeschirmt.

Auch die vom Landratsamt Hof geäußerte grundsätzliche Befürchtung, das Vorhaben könne das Erscheinungsbild von Denkmälern in ihrer Fernwirkung beeinträchtigen, wird aus raumordnerischer Sicht als nicht erheblich eingestuft.

Der Verein Artenreich Oberfranken e.V. weist darauf hin, dass im Planungsgebiet die kulturhistorische Altstraße Nr. 8 auf dem Feldweg zwischen Griesbach und Issigau verläuft und fordert zur Berücksichtigung baukultureller Belange den Erhalt des Weges in seiner ursprünglichen Schönheit.

Aus raumordnerischer Sicht wird den Belangen der historischen Kulturlandschaft ausreichend Rechnung getragen, da der kulturhistorische bedeutsame Weg

erhalten und öffentlich zugänglich bleibt sowie eine qualifizierte Eingrünung und ein ausreichender Abstand zu den Photovoltaik-Modulen vorgesehen sind.

Ergebnis

Das Vorhaben steht nicht in Widerspruch mit den Belangen der Denkmalpflege.

2.7 Sonstige fachliche Belange

Baurecht

Die Gemeinde Issigau verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan, womit der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB widerspricht. Aus baurechtlicher Sicht der Regierung wird die Aufstellung eines Flächennutzungsplans schon aufgrund der Dimension des Vorhabens und der überörtlichen Bedeutung zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung für notwendig erachtet.

Das Landratsamt Hof macht als Bauaufsichtsbehörde die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan zur Voraussetzung, dass dem Entwicklungsgebot Genüge getan ist. (vgl. Hinweis A 3.2)

Verkehr

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, der Stadt Naila und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit im Straßenverkehr die Erstellung eines Blendgutachtens gefordert, was auch seitens der Regierung von Oberfranken unterstützt wird. (vgl. Hinweis A 3.4)

3 Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Rahmen der Anhörung wurde der Zweck des Vorhabens – die Erzeugung erneuerbarer Energien – überwiegend befürwortet. Zugleich wurden von einigen Beteiligten Einwände wegen dessen Größe und des Standortes sowie den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft, Tourismus und Erholung sowie der Landwirtschaft vorgebracht.

In der Gesamtschau der Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist festzustellen, dass das Vorhaben unter den Aspekten der raumbezogenen überfachlichen Belange sowie der fachlichen Belange der Energieversorgung der regionalen Wirtschaft positive Beiträge leistet. Auch trägt das Vorhaben zum Gelingen der Energiewende mit ihren positiven Effekten auf Luftreinhaltung und Klimaschutz bei. Diese Belange sind wegen ihrer Bedeutung mit einem hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Mit den Belangen des Artenschutzes, von Landwirtschaft und Boden, Tourismus und Erholung, der Denkmalpflege und des Wassers lässt sich das Vorhaben bei Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, von planerischen Maßgaben und durch sensible Detailplanung im Wesentlichen vereinbaren.

Negativ wirkt sich das Vorhaben auf die Belange des Schutzgutes Landschaft aus. Zwar lassen sich hier bei Beachtung der planerischen Maßgaben, die auch aufgrund des Ergebnisses des Bürger- bzw. Ratsbegehrens am 12.12.2021 Eingang in die weitere Planung finden sollen, einer sensiblen Detailplanung und umfassender Grünordnungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen vermindern, insgesamt verbleiben aber erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild.

Im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft legt das LEP in Ziel 1.1.2 fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Eine solche wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen der umfassenden Anhörung nicht festgestellt werden. Daher steht dieses LEP-Ziel dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Die Regierung von Oberfranken kommt im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung des geplanten Solarparks Issigau Reitzenstein zu der Auffassung, dass den negativ betroffenen Belangen kein so hohes Gewicht zukommt, als dass sie die positiven berührten Belange überwiegen und zu einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben bei Beachtung der unter A 2 genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die unter A 3 genannten Hinweise sind zu berücksichtigen.

E. Hinweise für die Bauleitplanung

Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung muss im Zuge der Abwägung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, den Hinweisen A 3.1 – A 3.4 Rechnung zu tragen.

F. Abschließende Hinweise

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes: (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG)
2. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen oder Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gem. Art. 30 Abs. 2 BayLplG.
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Die Vorhabenträgerin – Fa. Sonnenwerk Issigau Reitzenstein GmbH & Co. KG – wird gebeten, der Regierung von Oberfranken die Inbetriebnahme des Vorhabens unter Beigabe eines Lageplans mit Eintragungen der ausgeführten Anlagen mitzuteilen.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Bayreuth, 13.12.2021

Gez.

Birnbaum
Oberregierungsrat